

Dienstreisen in Risikogebiete

Unternehmen müssen bei Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland besondere Regeln beachten, wenn die jeweiligen Einsatzländer als Risikogebiet ausgewiesen sind.

I. Verfahren zur Bestimmung und Ausweisung der Risikogebiete

Risikogebiet im Sinne der CoronaEinrVO NRW ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (§ 2 Abs. 3 S. 1 CoronaEinrVO NRW).

Wann ein Land oder eine Region als **Risikogebiet** ausgewiesen ist, ergibt sich aus einer Einstufung, die nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Robert-Koch-Institut e.V. (nachfolgend: RKI) vorgenommen wird und auf der Homepage des RKI veröffentlicht wird.

II. Bekanntgabe von Reisewarnungen

Von der Bestimmung von Risikogebieten ist die Herausgabe von Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes zu unterscheiden.

Die Ausbreitung von COVID-19 führt weiterhin in vielen Ländern zu teilweise drastischen Einschränkungen im internationalen Luft- und Reiseverkehr, Einreisebeschränkungen, Quarantänemaßnahmen und Beeinträchtigungen des öffentlichen Lebens wie z.B. Ausgangssperren. Zudem gibt es zahlreiche Länder, bei denen das Auswärtige Amt vor der Einreise warnt (sog. Reisewarnung).

Die **Reisewarnung** ist eine offizielle Empfehlung des Auswärtigen Amtes an die bundesdeutschen Staatsangehörigen, Reisen in ein bestimmtes Land oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu unternehmen oder abzubrechen, da die Reisesicherheit nicht gegeben ist. Gründe für eine Reisewarnung können instabile politische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Verhältnisse oder Katastrophen sein, die eine unmittelbare Bedrohung für die Reisenden darstellen.

Reisewarnungen wirken sich auch auf Auslandsentsendungen von Beschäftigten aus (siehe hierzu sogleich unten III. 2.).

III. Dienstreisen in Risikogebiete

Aufgrund der internationalen wirtschaftlichen Verflechtungen werden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (nachfolgend: Beschäftigte) vermehrt im inner- und

außereuropäischen Ausland eingesetzt. Unternehmen und Beschäftigte müssen deshalb bei notwendigen Auslandsreisen verschiedene Gesichtspunkte beachten.

Einerseits möchten Unternehmen ihre Beschäftigten keinen Gesundheitsgefährdungen aussetzen. Andererseits müssen die Unternehmen ihre wirtschaftlichen Aktivitäten auch im Ausland – soweit dies aus betrieblichen Gründen notwendig und aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist – ausüben können. Zu diesem Zweck müssen Beschäftigte auch ins Ausland entsandt werden können.

In jedem Fall müssen Unternehmen und Beschäftigte nach Rückkehr von Personen aus dem Ausland die im jeweiligen Bundesland geltenden Regeln beachten, wenn diese im Ausland in Risikogebieten tätig waren. Insbesondere müssen sie hierbei prüfen, ob die aus dem Ausland zurückkehrenden Beschäftigten sich einer Quarantänemaßnahme (Absonderung / Aufenthalt in häuslicher Umgebung) unterziehen müssen oder unter eine nach den jeweiligen Landesverordnungen geltenden Ausnahmeregelungen fallen (siehe zu den einzelnen Ausnahmeregelungen in Nordrhein-Westfalen auch die Hinweise von unternehmer nrw zur Systematik und den aktuellen Ausnahmeregelungen der Corona-Einreiseverordnung (Nachfolgend: CoronaEinrVO NRW) vom 13. Oktober 2020).

1. Verpflichtung der Beschäftigten zu einer Auslandstätigkeit im Risikogebiet

Vielfach stellt sich die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Arbeitgeber ihre Beschäftigten kraft des ihnen obliegenden Direktionsrechts anweisen dürfen, eine Tätigkeit im Ausland durchzuführen.

Soweit keine vertraglichen Sonderregelungen bestehen, können Arbeitgeber den Arbeitsort bestimmen. Soweit regelmäßig Auslandseinsätze in Betracht kommen, wird zudem i.d.R. bereits im Arbeitsvertrag festgelegt, ob und inwieweit eine Arbeitstätigkeit im Ausland in Betracht kommt.

Bei Entsendung eines Beschäftigten in eine als Risikogebiet ausgewiesene Region stellt sich die Frage, ob die Beschäftigten der Entsendung unter Hinweis auf die allgemeine Infektionslage ablehnen können. Beschäftigte können den Antritt einer Dienstreise nur im Ausnahmefall verweigern und sich auf ein die Arbeitsverweigerung rechtfertigendes Leistungsverweigerungsrecht berufen. Sie können sich auf ihr Leistungsverweigerungsrecht nach § 275 Abs. 3 BGB berufen, wenn ihnen die Erbringung der Arbeitsleistung unter Abwägung mit den Interessen des Arbeitgebers unzumutbar ist. Nach herrschender Meinung im Schrifttum genügt hierfür selbst während einer Pandemie jedoch nicht der Hinweis auf eine rein abstrakte Ansteckungsgefahr (Dehmel/Hartmann BB 2020, 885; Falter BB 2009, 1974; Fischinger/Hengstberger JA 2020, 561; Fuhlrott, GWR 2020, 107).

Ein Leistungsverweigerungsrecht aus § 273 Abs. 1 BGB besteht allerdings, wenn der Arbeitgeber seiner Schutzpflicht für Leib und Leben seiner Arbeitnehmer aus

§ 618 BGB nicht gerecht wird. Im Allgemeinen muss er die ihm zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Arbeitnehmer möglichst wirksam vor einer Corona-Infektion zu schützen. Die vom Arbeitgeber zu ergreifenden Maßnahmen ergeben sich aus den Arbeitsschutzvorschriften des öffentlichen Rechts (vgl. insbesondere §§ 3 f. ArbSchG; die neuen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln) sowie den darauf beruhenden konkretisierenden Verordnungen (z.B. ArbStättV, BetrSichV, BioStoffV) sowie aus den jeweiligen Arbeitsschutzvorschriften des Einsatzlandes.

Nach unserer Auffassung ist deshalb die Entsendung von Beschäftigten in Risikogebiete zulässig, soweit der Arbeitgeber die Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen sowohl während der Anreise und Abreise als auch am Einsatzort gewährleistet. Zu diesem Zweck hat er auch zur Vermeidung etwaiger Haftungsrisiken nicht nur die notwendigen Schutzmittel (Mund-Nase-Bedeckungen etc.) zur Verfügung zu stellen, sondern die Beschäftigten vor der Entsendung im Hinblick auf die geltenden und einzuhaltenden Schutzregeln am Einsatzort zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung sollte dokumentiert werden.

Die Einsatztätigkeit in einem Risikogebiet ist nach unserer Auffassung insbesondere dann nicht unzulässig, wenn die jeweilige Landesverordnung (wie z.B. in § 3 Abs. 4 CoronaEinrVO NRW) den Einsatz in solchen Regionen zulässt.

2. Keine Verpflichtung zu einer Auslandstätigkeit bei Reisewarnung des Auswärtigen Amtes

Anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn das Auswärtige Amt für das jeweilige Einsatzgebiet eine Reisewarnung ausgesprochen hat oder besondere zusätzliche Faktoren den Auslandseinsatz für Beschäftigte unzumutbar werden lassen. Letztlich werden Arbeitgeber vor jeder Auslandsentsendung prüfen, ob sie genügend Beschäftigte finden, die auf freiwilliger Basis die Tätigkeit im Ausland aufnehmen.

3. Fazit

Dienstreisen bzw. Auslandsentsendungen sind grundsätzlich nach wie vor möglich. Allerdings müssen Arbeitgeber ihren Beschäftigten die notwendigen Schutzmaßnahmen vor Reiseantritt zur Verfügung stellen, über etwaige Schutzregeln am Einsatzort unterrichten. Sie sollten ferner überprüfen, ob unter welchen Voraussetzungen (z.B.: Absonderungen) des Beschäftigten nach Rückkehr aus dem Ausland aufgrund einer bestehenden Ausnahmeregelung in der CoronaEinrVO NRW vermieden werden können.